

**Gesetz über den Heimatschutz im Kanton Schwyz (Kantonales Heimatschutzgesetz, KHG) <sup>1</sup>**

---

(Vom )

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:*

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1** 1. Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt die Erhaltung, den Schutz, die Pflege und Erforschung der Landschaft, der Ortsbilder, der geschichtlichen Stätten sowie von landschaftsprägenden Naturobjekten und Kulturdenkmälern (Heimatschutz).

<sup>2</sup> Es ergänzt die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz und regelt deren Vollzug.

<sup>3</sup> Besondere Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz sowie den Kulturgüterschutz in anderen Erlassen bleiben vorbehalten.

**§ 2** 2. Auftrag

<sup>1</sup> Der Kanton, die Bezirke und Gemeinden arbeiten beim Vollzug dieses Gesetzes zusammen.

<sup>2</sup> Sie nehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rücksicht auf schutzwürdige Landschaften, die Erhaltung wertvoller Ortsbilder, landschaftsprägender Naturobjekte, Kulturdenkmäler und geschichtlicher Stätten sowie auf die Sicherung archäologischer Funde.

<sup>3</sup> Zu diesem Zweck ergreifen sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Schutzmassnahmen. Sie können an Bewilligungen, Genehmigungen, Konzessionen und Beitragsgewährungen entsprechende Bedingungen und Auflagen knüpfen.

**§ 3** 3. Allgemeine Schutzklausel

Es ist untersagt, folgende Schutzobjekte ohne Bewilligung der zuständigen Behörde zu beseitigen, zu verunstalten, in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder der Allgemeinheit zu entziehen:

- a) Objekte des Landschaftsschutzes;
- b) Ortsbilder und Schutzobjekte der Denkmalpflege, die in einem kommunalen, kantonalen oder Bundesinventar geführt werden;
- c) geschichtliche Stätten;
- d) Gebiete und Objekte von archäologischer Bedeutung.

## II. Landschaftsschutz

### § 4 1. Objekte des Landschaftsschutzes

<sup>1</sup> Objekte des Landschaftsschutzes sind die vom Bund bezeichneten Landschaften von nationaler Bedeutung sowie weitere wertvolle Natur- und Kulturlandschaften, welche sich durch ihre Schönheit, Ursprünglichkeit, Eigenart oder Vielfalt an landschaftsprägenden Elementen und Strukturen, durch topographische oder geologische Besonderheiten oder durch Landschaftselemente von historischer oder erdgeschichtlicher Bedeutung auszeichnen.

<sup>2</sup> Weitere Objekte des Landschaftsschutzes sind landschaftsprägende Naturobjekte wie:

- a) geologische und geomorphologische Objekte (Geotope), namentlich naturkundlich bedeutende geologische Aufschlüsse und Formationen, Moränen, erratische Blöcke, interessante Felsgruppen, Schluchten, Höhlen, Grotten, Dolinen, Wasserfälle;
- b) markante Bäume, Baumgruppen, Alleeen, Feldgehölze, Hecken und dergleichen;
- c) Trockensteinmauern, traditionelle Bauten und Siedlungsmuster.

### § 5 2. Schutzmassnahmen

<sup>1</sup> Der Landschaftsschutz wird sichergestellt durch:

- a) den kantonalen Richtplan;
- b) kantonale und kommunale Nutzungspläne;
- c) Verfügungen oder verwaltungsrechtliche Verträge;
- d) eidgenössische, kantonale und kommunale Inventare.

<sup>2</sup> Die Standortgemeinden erlassen in ihren kommunalen Nutzungsplanungen Vorschriften zum Schutz der Landschaft gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG)<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Die Baubewilligungsbehörde darf in Landschaften, die als kantonale Schutzobjekte bezeichnet oder in einem Bundesinventar verzeichnet sind, Neubauten, Um- und Anbauten, Terrainveränderungen, die Beseitigung oder Beeinträchtigung von landschaftsprägenden Elementen und Strukturen nur mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachstelle bewilligen.

### § 6 3. Vorsorglicher Schutz

<sup>1</sup> Die zuständigen Behörden können schutzwürdige Objekte des Landschaftsschutzes, für die noch keine Schutzmassnahmen getroffen worden sind, vorsorglich unter Schutz stellen und die nötigen Massnahmen zu ihrer Erhaltung anordnen.

<sup>2</sup> Danach ist umgehend das Verfahren auf Erlass einer definitiven Schutzmassnahme einzuleiten.

### III. Denkmalschutz

#### § 7 1. Schutzobjekte

<sup>1</sup> Als Schutzobjekte der Denkmalpflege gelten Objekte, denen ein erheblicher kultureller, geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Wert zukommt.

<sup>2</sup> Schutzobjekte der Denkmalpflege sind insbesondere:

- a) Ortsbilder und Siedlungen;
- b) Gebäudegruppen und Einzelbauten unter Einbezug ihrer Ausstattung und der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung;
- c) historische Verkehrswege;
- d) gestaltete Freiräume.

#### § 8 2. Kantonales Schutzinventar

##### a) Inhalt

<sup>1</sup> Der Kanton führt ein Inventar der geschützten Objekte.

<sup>2</sup> In dieses Inventar werden unter Schutz gestellte Objekte von lokaler, regionaler oder nationaler Bedeutung aufgenommen.

<sup>3</sup> Diese Einstufung stützt sich auf Kriterien wie Seltenheit, Eigenart, typischer und stilbildender Charakter, wissenschaftlicher Wert und Lage.

#### § 9 b) Unterschutzstellung

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann schutzwürdige Objekte nach Anhörung der Eigentümer sowie der Standortgemeinde unter Schutz stellen und die hierzu erforderlichen Anordnungen treffen.

<sup>2</sup> Die Unterschutzstellung von Objekten setzt voraus, dass:

- a) das Objekt im Hinweisinventar gemäss § 11 verzeichnet ist;
- b) der Unterschutzstellung keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

<sup>3</sup> Unterschutzstellungen sind im Grundbuch anzumerken.

#### § 10 c) Wirkung

<sup>1</sup> Unter Schutz gestellte Objekte dürfen ohne vorgängige Zustimmung der zuständigen Behörde weder beseitigt, verändert noch in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.

<sup>2</sup> Sie sind von den Eigentümern so zu unterhalten, dass deren Bestand dauerhaft gesichert ist.

<sup>3</sup> Sind Veränderungen oder Restaurierungen bewilligt, ist deren Ausführung von der zuständigen Fachstelle zu begleiten und mit dieser abzusprechen.

## **Nummer**

---

### **§ 11** 3. Kantonales Hinweisinventar a) Inhalt

<sup>1</sup> Der Kanton führt ein Hinweisinventar.

<sup>2</sup> Es enthält Objekte, deren Schutz erwogen wird.

### **§ 12** b) Aufnahme

<sup>1</sup> Das zuständige Departement kann schutzwürdige Objekte auf Antrag der Fachstelle, der Standortgemeinde oder der Eigentümer ins Hinweisinventar aufnehmen.

<sup>2</sup> Die Standortgemeinde eines solchen Objekts wird vorgängig angehört. Sie und der Eigentümer werden über die Aufnahme informiert.

### **§ 13** c) Wirkung

<sup>1</sup> Das Hinweisinventar ist für die Behörden verbindlich und dient der Information sowie als Grundlage für die Verwirklichung von Schutzmassnahmen.

<sup>2</sup> Vor der Umsetzung von baulichen Massnahmen an Objekten im Hinweisinventar, die den Wert als Schutzobjekt beeinträchtigen, ist die Aufnahme ins Schutzinventar zu prüfen.

<sup>3</sup> Erfolgt keine Aufnahme ins Schutzinventar, wird das Objekt aus dem Hinweisinventar entlassen.

### **§ 14** 4. Notwendige Untersuchungen

Eigentümer von Objekten, die geschützt sind oder deren Schutzwürdigkeit zu prüfen ist, haben Besichtigungen und notwendige Untersuchungen durch entsprechende Fachstellen zu ermöglichen.

### **§ 15** 5. Vorsorgliche Massnahmen

<sup>1</sup> Schutzwürdige Objekte, die in keinem kantonalen Inventar verzeichnet sind, können von den zuständigen Behörden vorsorglich unter Schutz gestellt werden und die nötigen Massnahmen zu ihrer Erhaltung sind anzuordnen.

<sup>2</sup> In diesen Fällen ist umgehend das Verfahren auf Erlass einer definitiven Schutzmassnahme einzuleiten.

**§ 16** 6. Umgebungsschutz

Bauliche Veränderungen in der für die Wirkung von Schutzobjekten und Objekten im Hinweisinventar wesentlichen Umgebung setzen die Zustimmung der zuständigen Fachstelle voraus.

**IV. Ortsbildschutz**

**§ 17** Schutzmassnahmen

<sup>1</sup> Der Ortsbildschutz wird sichergestellt durch:

- a) den kantonalen Richtplan;
- b) kantonale und kommunale Nutzungspläne;
- c) eidgenössische und kantonale Inventare.

<sup>2</sup> Die Standortgemeinden erlassen in ihren kommunalen Nutzungsplanungen Vorschriften zum Schutz des Ortsbildes gemäss Planungs- und Baugesetz.

<sup>3</sup> Die Baubewilligungsbehörde darf im Bereich von Ortsbildern, die im Bundesinventar mit dem Ziel der Substanzerhaltung verzeichnet sind, Neubauten und wesentliche Umbauten nur mit Zustimmung der zuständigen Fachstelle bewilligen.

**V. Archäologie**

**§ 18** 1. Schutzobjekte

<sup>1</sup> Als Schutzobjekte der Archäologie kommen geschichtliche Stätten sowie Gebiete von archäologischer Bedeutung in Frage.

<sup>2</sup> Der Schutz bekannter oder vermuteter archäologischer Gebiete wird sichergestellt durch:

- a) ein archäologisches Fundstelleninventar;
- b) Schutzzonen in den Nutzungsplänen.

**§ 19** 2. Archäologische Ausgrabungen

<sup>1</sup> Sämtliche archäologischen Ausgrabungen stehen unter der Aufsicht des Kantons.

<sup>2</sup> Wer unbefugt archäologische Ausgrabungen durchführt, namentlich Fundschichten stört, haftet gegenüber dem Kanton für den Aufwand, den die Bergung und die wissenschaftlichen Untersuchungen der betroffenen Objekte sowie die Sicherung der Fundstellen verursachen.

<sup>3</sup> Die Ergebnisse der Ausgrabungen sind wissenschaftlich auszuwerten, zu dokumentieren und nach Möglichkeit zu publizieren.

**§ 20** 3. Entdeckung von archäologischen Restanzen

Werden bei Bau- und Grabungsarbeiten eine oder mehrere archäologische Fundstellen entdeckt, hat die Baubewilligungsbehörde die vorübergehende Einstellung der Bauarbeiten zu verfügen und die Bedingungen und Auflagen für deren Fortsetzung mit der kantonalen Fachstelle zu koordinieren.

**§ 21** 4. Notwendige Untersuchungen

Eigentümer von Grundstücken, in denen archäologische Fundstellen zum Vorschein kommen, sind verpflichtet, Ausgrabungen und Bauuntersuchungen zu ermöglichen.

**§ 22** 5. Kosten

Werden infolge eines Bauvorhabens archäologische Abklärungen nötig, hat die Bauherrschaft diese Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

**§ 23** 6. Eigentum an archäologischen Funden

<sup>1</sup> Archäologische Funde von wissenschaftlichem Wert stehen im Eigentum des Kantons.

<sup>2</sup> Wer archäologische Funde entdeckt, hat dies unverzüglich der kantonalen Fachstelle zu melden.

<sup>3</sup> Finder solcher Gegenstände haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung, welche das zuständige Amt festlegt.

**VI. Zuständigkeit und Verfahren**

**§ 24** 1. Regierungsrat

<sup>1</sup> Der Regierungsrat:

- a) beschliesst über die Aufnahme der Schutzobjekte in ein kantonales Schutzinventar und deren Einstufung;
- b) beschliesst die Änderung und Aufhebung des Schutzes sowie die Entlassung aus einem kantonalen Schutzinventar;
- c) schreitet ein, wenn eine Gemeinde oder ein Bezirk die nötigen Massnahmen zum Erhalt der Schutzobjekte unterlässt;
- d) ist zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen im Sinne des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG)<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Er bezeichnet das zuständige Departement sowie die kantonalen Fachstellen für Landschaftsschutz, Denkmalpflege und Archäologie und bezeichnet deren Aufgaben.

<sup>3</sup> Er wählt eine Kommission für Heimatschutz mit höchstens sieben stimmberechtigten Mitgliedern und bestimmt deren Präsidenten.

**§ 25** 2. Departement

Das zuständige Departement:

- a) beschliesst über die Aufnahme und Entlassung von Objekten ins Hinweisinventar;
- b) kann in dringenden Fällen vorsorgliche Massnahmen beschliessen.

**§ 26** 3. Heimatschutzkommission

<sup>1</sup> Die Heimatschutzkommission wird nach fachlichen Kriterien zusammengesetzt. Der kantonale Denkmalpfleger ist beratendes Mitglied.

<sup>2</sup> Die Heimatschutzkommission kann von den zuständigen Behörden zur Stellungnahme beigezogen werden:

- a) bei wichtigen planerischen und baulichen Fragen des Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes und der Archäologie;
- b) bei streitigen Unterschutzstellungen oder Entlassungen aus kantonalen oder kommunalen Schutzinventaren;
- c) bei Umbauprojekten, welche die Schutzobjekte des Heimatschutzes, insbesondere die schützenswerten Ortsbilder, tangieren.

**§ 27** 4. Gemeinden und Bezirke

Die Gemeinden und im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch die Bezirke:

- a) achten auf den Schutz und die Pflege der Schutzobjekte und führen die entsprechenden Schutzzonenpläne nach;
- b) erlassen die erforderlichen Schutzmassnahmen und können in dringenden Fällen vorsorgliche Massnahmen treffen;
- c) können dem Regierungsrat die Aufnahme oder Entlassung von Objekten ins oder aus dem Schutzinventar beantragen;
- d) können dem zuständigen Departement die Aufnahme oder Entlassung von Objekten ins oder aus dem Hinweisinventar beantragen.

**VII. Rechtsschutz, Strafbestimmung**

**§ 28** 1. Verfahren

<sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>4</sup> und dem Justizgesetz<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Beschwerden gegen die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

**§ 29** 2. Strafbestimmung

<sup>1</sup>Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 3, 10 Abs. 1, 16 und 19 Abs. 2 dieses Gesetzes und gestützt darauf erlassene Vollzugsvorschriften oder Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 50 000.-- bestraft.

<sup>2</sup>Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

<sup>3</sup>Die Strafverfolgung verjährt in sieben Jahren. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.<sup>6</sup>

**§ 30** 3. Wiederherstellung

Wer einen rechtswidrigen Zustand im Sinne dieses Gesetzes schafft, kann unabhängig von einem Strafverfahren durch die zuständige Behörde verpflichtet werden:

- a) die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen;
- b) die Kosten zu übernehmen, die aus der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes entstehen;
- c) die widerrechtlich veräusserten Objekte zurückzuerstatten;
- d) angemessenen Ersatz zu leisten, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist.

**VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

**§ 31** 1. Vollzug

<sup>1</sup>Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

<sup>2</sup>Er erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften und übt die Aufsicht über die Gemeinden und Bezirke beim Vollzug dieses Gesetzes aus.

**§ 32** 2. Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Schutzmassnahmen nach bisherigem Recht bleiben rechtsgültig.

<sup>2</sup>Im Kantonalen Inventar für geschützte Bauten und Objekte (KIGBO) verzeichnete Objekte werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ins Hinweisinventar überführt. In diesen Fällen entfällt eine Anhörung und Information nach § 12 Abs. 2 dieses Gesetzes.

<sup>3</sup>Objekte, an deren Restaurierung seit der Einführung des KIGBO Denkmalpflege-Beiträge geleistet worden sind, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ins Schutzinventar überführt.

**§ 33** 3. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses wird das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern (KNHG) vom 29. November 1927<sup>7</sup> aufgehoben.



**§ 34** 4. Referendum, Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

<sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>1</sup> GS ...

<sup>2</sup> SRSZ 400.100.

<sup>3</sup> SR 451.

<sup>4</sup> SRSZ 234.110.

<sup>5</sup> SRSZ 231.110.

<sup>6</sup> SR 312.0.

<sup>7</sup> GS 10-372.